

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur Harmonisierung und zum
Schadensausgleich bei Überschreitung von Schadstoffhöchst-
mengen in Lebensmitteln

- Antrag des Landes Niedersachsen -

Punkt der 605. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 1989

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktor-
sicherheit (U),
der Agrarausschuß (A),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)
empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung nach Maßgabe folgender
Änderungen anzunehmen:

1. Zur Überschrift

Die Überschrift der EntschlieÙung ist wie folgt zu fassen:

"EntschlieÙung des Bundesrates zu umweltbedingten Schad-
stoffbelastungen von Lebensmitteln sowie zum Schadens-
ausgleich bei Überschreitung von Schadstoffhöchstmengen
in und auf Lebensmitteln".

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Folge der materiellen Ergänzungen und
Änderungen des EntschlieÙungsantrages.

U
A
Fz

2. Zu Nummer 1

In Nummer 1 Satz 1 sind nach dem Wort

"Bundesregierung"

die Worte

"für einen Übergangszeitraum bis zur umfassenden Regelung
dieses Punktes im Umwelthaftungsrecht"
einzufügen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Eine Sonderregelung zum Schadensausgleich
bei umweltbedingten Schäden zugunsten der
Landwirtschaft ist nur so lange vertretbar,
bis das Umwelthaftungsrecht umfassend und
einheitlich geregelt wird.

Fz

3. Zu Nummer 1 Satz 1 und 2

In Nummer 1

- ist in Satz 1 und 2 jeweils das Wort

"Ausgleichsregelung"

durch das Wort

"Beihilferegulung"

zu ersetzen;

Fz

4. - sind in Satz 1 vor dem Wort "für"

die Worte "für Billigkeitsleistungen"

einzufügen;

Fz

5. - ist in Satz 1 vor dem Wort "finanzielle"

das Wort "existenzbedrohende"

einzufügen.

...

G 6. Zu Nummer 1 Satz 1

In Nummer 1 Satz 1 sind die Worte "und landwirtschaftlichen Erzeugern (Urproduzenten) nicht zuzurechnen sind" zu streichen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Klarstellung.

Wie sich aus Satz 2 ergibt, sind die sich einer Verursacherfeststellung verschließenden Fälle der Schadstoffbelastung von Lebensmitteln nicht auf landwirtschaftliche Erzeuger beschränkt, sondern können auch im weiteren Prozeß der Be- und Verarbeitung sowie des Inverkehrbringens auftreten.

G 7. Zu Nummer 1 Satz 2

In Nummer 1 Satz 2 ist das Wort "Lebensmittelherstellung" zu ersetzen durch die Worte "Herstellung, der Behandlung und des Inverkehrbringens der Lebensmittel".

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Notwendige Ergänzung.

...

U 8. Zu Nummer 1

In Nummer 1 Satz 2 ist nach dem Wort "beziehen," folgender Satzteil einzufügen:

"soweit sie nicht auf dem Einsatz von Chemikalien in der Landwirtschaft beruhen und".

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Eine Vielzahl von Chemikalien gelangen ausschließlich oder überwiegend durch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. in die Umwelt.

Eine Schadensausgleichsregelung zugunsten der Landwirtschaft darf sich nicht auf solche Schadstoffe beziehen, bei denen davon auszugehen ist, daß sie bei der landwirtschaftlichen Produktion in die Umwelt gelangen. Die Einfügung dient der Bekräftigung dieses Grundsatzes.

U 9. Zu Nummer 1
A

An Nummer 1 ist folgender Absatz anzufügen:

10. []
nur U "Sind aufgrund der gegebenen Umweltbedingungen dauerhafte Überschreitungen der zulässigen Schadstoffhöchstmengen zu erwarten, ist anstelle eines [erneuten] Schadensausgleichs die Umstellung der landwirtschaftlichen Produktion auf solche Produkte zu unterstützen, bei denen Grenzwertüberschreitungen nicht zu befürchten sind.

...

11. []
nur U

Flächen, die aufgrund von Schadstoffbelastungen nicht für die landwirtschaftliche Produktion geeignet sind, sollen - sofern eine Sanierung nicht möglich ist - im Sinne des Naturschutzes [und der Landschaftspflege] genutzt werden, wobei den betroffenen Landwirten Einkommensverluste zu ersetzen sind bzw. Pflegemaßnahmen vergütet werden."

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Ein dauerhafter Schadensausgleich für Produkte, die nicht in Verkehr gebracht werden können, soll nicht gezahlt werden. Statt dessen soll es den Landwirten ermöglicht werden, ihre Produktion umzustellen. Unter Umständen ist es sinnvoller, im allgemeinen Interesse Naturschutzmaßnahmen finanziell zu fördern, als dauerhaft einen Schadensausgleich für schadstoffbelastete landwirtschaftliche Produkte zu leisten.

U
G 12. Zu Nummer 1 a - neu -

Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1 a einzufügen:

"1 a. Unter Bezugnahme auf Nummer 2 seiner Entschlieung vom 26. Februar 1988 zur Schadstoff-Hchstmengenverordnung (Drucksache 3/88 (Beschlul)) bittet der Bundesrat die Bundesregierung erneut und nachdrcklich um die baldmgliche Schaffung von vollstndigen Regelungen fr Hchstmengen, insbesondere von Cadmium, Blei, Quecksilber, Thallium und Arsen in und auf Lebensmitteln."

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Das weitere Hinausschieben des von Bundesrat und Ländergremien schon wiederholt geforderten Erlasses der betreffenden Höchstmengenvorschriften kann nicht länger hingenommen werden.

U
G13. Zu Nummer 1 b - neu -

Nach Nummer 1 a - neu - ist folgende Nummer 1 b einzufügen:

"1 b. In diesem Zusammenhang bittet der Bundesrat die Bundesregierung, den Erlass rechtsverbindlicher Höchstmengen für Nitratgehalte in Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft vorzubereiten."

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Die Schaffung von Höchstmengenvorschriften für Nitratgehalte vor allem in bestimmten Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft wird seit langem übereinstimmend als geboten betrachtet. Der diesbezügliche dringende Regelungsbedarf ergibt sich aus

- dem durch hohe Nitratgehalte bewirkten gesundheitlichen Risikopotential,
- der Tatsache, daß für Trinkwasser bereits eine sehr strenge Höchstmengenvorschrift besteht sowie
- dem Umstand, daß die lediglich z. B. auf anbaubezogene Empfehlungen abgestellten einschlägigen Richtwerte des Bundesgesundheitsamtes für die Sicherstellung eines wirksamen Gesundheitsschutzes ungeeignet sind.

U
G

14. Zu Nummer 2

In Nummer 2 sind die Sätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, nachdrücklich auch auf die Harmonisierung von Höchstmengenvorschriften für umweltbedingte chemische Verunreinigungen von Lebensmitteln hinzuwirken. Soweit bekannt, sind die in den anderen Mitgliedstaaten der EG vorhandenen einschlägigen Regelungen lückenhaft oder zumindest unvollständig."

Begründung: (gegenüber dem Plenum)
Klarstellung.

Satz 1 ist auf die hier angesprochenen, aus der kontaminierten Umwelt stammenden Schadstoffbelastungen der Lebensmittel abzustellen, zumal die Harmonisierung der "höchstmengensetzenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften" bereits begonnen hat (z.B. für Schädlingsbekämpfungsmittel). Auch die Forderung nach einer Harmonisierung der diesbezüglichen Überwachungsmaßnahmen ist entbehrlich, da die gemeinschaftsrechtlichen Grundnormen für die Lebensmittelüberwachung auch den Rückstands- und Kontaminantenbereich erfassen.

In Satz 2 ist zu verdeutlichen, daß die Regelungen anderer Mitgliedstaaten (soweit bekannt) nicht nur unterschiedlich, sondern auch unvollständig sind.